

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nr. 10.

Sonntag den 2. Februar. 1845.

Unzufriedenheit, erzeugt durch übermäßigen Lebensgenuss und Lebenslust wird die Völker unter einander verderben.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. (Bekanntmachung an die OrtsVorsteher betreffend die diesjährige Rekrutirung.)

Die Verhandlungen über die jährliche Aushebung werden an den nachstehenden Tagen und auf die unten bezeichnete Weise auf dem Rathhause der Oberamtsstadt vorgenommen:

I.) Prüfung der Berücksichtigungs-Ansprüche.

Am Samstag den 8. Februar Morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr wird die Verichtigung der Orts-Rekrutirungs-Listen und die vorläufige Prüfung der Berücksichtigungs-Ansprüche derjenigen Militairpflichtigen, welche Befreiung von der Aushebung, (Art. 5. des Gesetzes S. 103 — 107 der Instruktion.) Zurückstellung (Art. 29 des Gesetzes S. 103 bis 122 der Instr.) Begünstigung oder Verwilligung einjähriger Dienstzeit, (Art. 32 des Gesetzes S. 123 bis S. 126 der Instr.) und endlich Befreiung wegen Untauglichkeit zum Militair-Dienste, in so weit nach Art. 46. vrgl. mit S. 53. der Instruktion der Bezirks-Rekrutirungs-Rath zu erkennen hat, ansprechen wollen, vorgenommen werden.

Zu diesem Ende haben die Orts-Vorstände die theilhaftigen Militairpflichtigen, oder deren Eltern oder Pfleger zu veranlassen, um die genannte Zeit auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, und die im Gesetze vorgesehnen Zeugnisse mitzubringen.

Uebrigens haben die OrtsVorsteher von Vorstehendem, sämtlichen Militairpflichtigen Eröffnung zu machen, und die sämtlichen OrtsVorsteher in deren Gemeinde-Bezirk Rekrutirungspflichtige vorhanden sind, persönlich zu erscheinen.

II.) Ziehung des Looses.

Die Loosziehung findet am Samstag den 1. März Statt, und beginnt die Verhandlung präcise Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr unter Zuziehung der OrtsVorsteher sämtlicher Gemeinden des Bezirks.

Bei der Loosziehung haben die sämtlichen in die Rekrutirungs-Liste aufgenommenen und inzwischen nachgetragenen — im Jahre 1824 gebornen Jünglinge, in so weit sie nicht in andere Aushebungs Bezirke verwiesen worden sind (Art. 20 des Gesetzes) zu erscheinen, wobei denselben zu ihrer Belehrung noch Folgendes zu bemerken ist:

1) Das Loos kann auch durch Bevollmächtigte gezogen werden. Väter, volljährige Brüder oder Vormünder bedürfen keiner schriftlichen Vollmacht; andere Personen aber, welche Abwesende zu vertreten beauftragt sind, müssen eine schriftliche, vom OrtsVorsteher beglaubigte Vollmacht mitbringen. Für Abwesende die nicht gültig vertreten sind, zieht der OrtsVorsteher das Loos.

2) Am Tage der Loosziehung (1. März) wird der Rekrutirungs-Rath seine erste Sitzung halten, wesswegen etwaige Berücksichtigungs-Ansprüche, so weit dieses nicht bereits geschehen: (oben Ziffer 1.) an diesem Tage geltend zu machen, und mit den erforderlichen Beweis-Urkunden zu belegen sind.

3) Von dem Tage der Loosziehung an ist für die Anmeldung von Berücksichtigungs-Ansprüchen nur noch ein Termin von drei Tagen offen.

Vorstehendes ist sämmtlichen Militairpflichtigen beziehungsweise deren Eltern oder Vormünder zu eröffnen, und längstens bis zum 25. Februar eine von denselben unterzeichnete Vorladungsurkunde ans Oberamt einzusenden, wobei den OrtsVorstehern bemerkt wird, daß die in andern Oberämtern und in dem nahen Auslande sich aufhaltende Militairpflichtigen bereits von hier aus speziell sowohl zur Loosziehung als auch zur Musterung vorgeladen worden sind.

III.) M u s t e r u n g.

Die Musterung (Untersuchung der Diensttuchtigkeit der Militairpflichtigen) wird am Montag den 31. März vorgenommen werden, und Morgens um halb 8 Uhr den Anfang nehmen.

In dieser Richtung ist Folgendes zu bemerken:

1) Die Militairpflichtigen sind anzuweisen, zu der obengenannten Stunde pünktlich auf dem hiesigen Rathhause mit rein gewaschenem Körper und reiner Wäsche vor der Musterungs-Commission zu erscheinen.

2) Zum persönlichen Erscheinen bei der Musterung sind, ohne Rücksicht auf Loosnummer, oder auf mutmaßliche Dienstuntuchtigkeit mit Ausnahme der unter Ziffer 3. genannten, alle Militairpflichtigen, soweit sie nicht durch erweisliche Krankheit oder Haft am persönlichen Erscheinen verhindert sind, oder soweit sie nicht bereits freiwillig ihrer Militairpflicht Genüge geleistet haben, verbindlich erklärt; desgleichen sind zum persönlichen Erscheinen gehalten, die zur Musterung von 1845 Berviesenen der vorjährigen Altersklasse (Art. 51. des Gesetzes) und diejenigen die etwa für einen Militairpflichtigen Bruder einzustehen beabsichtigen. (Instruktion S. 61.)

3) Solchen Militairpflichtigen, welche der Bezirks-Rekrutirungsrath schon vor der Musterung

a.) Befreiung auf den Grund des Art. 5. des Gesetzes, oder

b.) Zurückstellung wegen Berufs oder wegen Familien-Verhältnissen zuerkannt hat oder welche

c.) unabhängig von der Musterungs-Commission als untauglich bereits ausgeschieden sind, ist das persönliche Erscheinen bei der Musterung erlassen, worüber die Theilhaftigen bei der Sitzung des Rekrutirungsraths nähere Belehrung ertheilt werden wird.

4) Ungestraft kann ein Militairpflichtiger der bei der Musterung zu erscheinen hat, von derselben nur in dem Falle wegbleiben, wenn vor oder bei der Musterung unter genügender Bürgschaft dem Oberamte die Erklärung abgegeben worden ist, daß für ihn, falls er mit seiner Loosnummer in die Contingents-Grenze fallen sollte, ein Ersatzmann gestellt werde, vorbehaltlich der gesetzlichen Folgen wenn dieses Versprechen nicht recht zeitig erfüllt würde.

Als genügende Bürgschaft wird betrachtet, wenn der Vater, oder Vormund, oder irgend ein Dritter, dessen bekannte Vermögens-Verhältnisse die Stellung eines Ersatzmanns zulassen, sich hiezu durch eine schriftliche oder zu Protokoll gegebene Erklärung verbindlich gemacht hat.

5) Wer bei der Musterung zu erscheinen hat, und nicht erscheint, wird in so weit es nicht solche sind, die für einen Bruder einstehen wollen, indem diese im Falle des Nicht-Erscheinens bei der Musterung der Nachtheil trifft, daß sie zum Beufse des Erkenntnisses über ihre Diensttuchtigkeit an den Ober-Rekrutirungsrath eingeschickt werden müssen, als ungehorsam gestraft, überdies im Zweifelsfalle für diensttichtig angenommen, und nach der Entscheidung des Looses zum Contingent bezeichnet.

Einen Militairpflichtigen aber, der zur Einreihung bestimmt worden ist, und unterlassen hat, sich innerhalb der ersten dreißig Tage nach dem Musterungstermine vor seiner Behörde zu stellen, treffen die gesetzlichen Folgen der Widerspenstigkeit.

6) Die auf der Landes-Universität Studirenden, so weit sie nicht als Theologen von dem Rekrutirungsrathe ihres Bezirks wegen Berufs bereits zurückgestellt sind, haben sich vor der am 7. März in Tübingen zusammentretenden Musterungs-Commission ohnfehlbar zu stellen, wogegen die auf einer fremden Universität Studirenden sich bei der Musterung des Bezirks, dem sie als militairpflichtig angehören, einzufinden haben.

7) Unterlehrer und Schulgehilfen, denen etwa zur Zeit der Musterung die Zurückstellung wegen Berufs noch nicht zu erkannt seyn sollte, dürfen in denjenigen Bezirken, in welchen sich die Schulanstalt, bei der sie angestellt sind, zur Musterung zugelassen werden.

Von Vorstehendem sind die Militairpflichtigen gleichfalls in Kenntniß zu setzen, und haben die OrtsVorstehet bis zum 25. März längstens eine von demselben zu unterzeichnende Eröffnungs-Urkunde über die erfolgte Vorladung zur Musterung, ans Oberamt einzusenden.

Uebrigens haben sich die OrtsVorstehet am Tage der Musterung um die bezeichnete Stunde (cf. oben Ziffer I.) gleichfalls auf dem hiesigen Rathhause einzufinden.

Den 29. Januar 1845.

Königl. Oberamt. H ä b e r l e n .

Bekanntmachungen.

Bad Neustadt.

Wegen eingetretener Umstände kann das bei mir auf nächsten Dienstag bestellte Mittagessen an genanntem Tage nicht stattfinden, wovon ich die bereits eingeladenen verehrlichen Theilnehmer hiemit in Kenntniß zu setzen beauftragt bin.

Den 1. Februar 1845.

Badwirth Schuler.

Waiblingen.

(Ball-Anzeige)

Nächsten Dienstag werde ich ein Abend-Essen und Ball geben, wozu höflichst einladet

Currten, Lammwirth.

Waiblingen. Die angekündigte **Mezelsuppe** auf den 4. d. Mts. wird hiemit wieder-rufen.

Herrmann Hess,
zur Post.

Waiblingen. Friederike Schnauser will 2 Viertel 9 Ruthen Aker im Eisenthal verkaufen. Die Kaufs Liebhaber können einen Kauf abschließen mit

Seifensieder Herzog.

Waiblingen. (Geld auszuleihen.) Aufträglich hat Unterzeichneter 300 fl. gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen. Oberamts Wundarzt Billinger.

Waiblingen. Bei Unterzeichnetem sind 160 fl. Pflegschafts-Gelder gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Steinken, Chirurg.

Waiblingen. Bei Joh. Georg Böhringer kann man Büschelns-Weiden haben, das 100 zu 12 fr.

Waiblingen. 10 — 12 Mitleser zu den sächsischen Vaterlandsblättern, der Allgemeinen der Kölner- und der Oberrheinischen-Zeitung werden gesucht. Bei dieser Anzahl von Lesern würde sich der jährliche Beitrag auf nicht höher als 4 — 6 fl. belaufen. Lustbezeugende wollen der Redaktion Mittheilung machen.

Waiblingen.

(E m p f e h l u n g.)

Der Unterzeichnete macht hiemit einem verehrlichen Publikum die ergebenste Anzeige, daß er sich hier als Uhrmacher etablirt habe, und empfiehlt sich sowohl mit neuen Uhren als auch mit Reparation aller möglichen Arten von Uhren; für neue Arbeit sowie für Reparation wird Garantie geleistet. Meine Wohnung ist im Hause des Herrn Louis Klingler, Bäcker, neben dem Marktplaz.

Heinrich Krieg,
Uhrmacher.

Waiblingen. Herr Gustav Werner hält den 5. Februar Morgens 9 Uhr einen Vortrag.

Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 1. Februar 1845.

Preise.

Fruchtgattungen.

	Höchst. Mittlere Niederk.		
	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Weizen .	—	—	—
„ Roggen . .	—	—	—
„ Gemischtes	—	—	—
„ alter Dinkel	—	—	—
„ neuer Dinkel	5	12	—
„ alter Haber	—	—	—
„ neuer Haber	4	8	4 6 3 52
„ Gerste	—	—	—
1 Simr. Akerbohnen	1	—	56
Wicken . .	—	—	—
neues Welschkorn	1	8	1
„ Linsen . .	1	36	—
„ Erbsen . .	1	36	—

Kornhausmeister:

Stadtr. Baude r.

Güter-Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen.
Die Erben der Stadtr. Currlin Wittve.	1 M. Aker im Eifenthal.	448 fl.	3. Febr.	
Die Erben d. Heinrich Böhringer, Drehermeister h.	$\frac{1}{2}$ v. 1 M. 3 B. $1\frac{1}{2}$ A. unter der Höhe an der Heerstraße.	420 fl.	3. Febr.	
	$\frac{1}{2}$ v. 3 B. 1 A. $7\frac{1}{4}$ R. am Kommlshäuser Weg.	502 fl.	3. Febr.	
	$1\frac{1}{2}$ B. an den Kossifohläckern.	250 fl.	3. Febr.	
	2 B. im mittlern Grund.	175 fl.	3. Febr.	
	1 B. 1 A. im Eifenthal.	160 fl.	3. Febr.	
	$\frac{1}{2}$ v. 1 B. $16\frac{1}{2}$ Rth. in Frohnäckergärten.	250 fl.	3. Febr.	
	1 B. 1 A. 2 B. $1\frac{1}{2}$			
1 M. $\frac{1}{2}$ A. hinter der Kirche.	790 fl.	3. Febr.		
Die Kinder des Phil. Jakob Lehmann.	die Hälfte an 3 Brtl. $7\frac{1}{4}$ Rth. unterm Korber Weg im Sämann.	110 fl.	17. Febr.	
Verlassenschafts-Nasse der Jakob Abbrechts Wittve.	$\frac{2}{5}$ an einer 2stodigten Behausung.		17. Febr.	Mit Stadtpfleger Kaufmann können Käufe abgeschlossen werden.
	Acker:			
	die Hälfte v. $1\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. rechts am Fellbacher Weg.		17. Febr.	
	die Hälfte an 3 Brtl. im nähern Weidach.		17. Febr.	
	die Hälfte v. 3 Brtl. im Eifenthal.		17. Febr.	
	$1\frac{1}{2}$ B. Wiesen hinter der Kirch.	130 fl.	17. Febr.	
	1 B. Aker im Kezenbach.		17. Febr.	
$2\frac{1}{2}$ B. Aker in Nennenäker.	120 fl.	17. Febr.		
Im Ercc. Weg gegen ausgeklagte Schuldner.	2 Brtl. 1 Acht. Weinberg Fruchland und Wüste in der Wurmhälde.		17. Febr.	Mit Stadtrath Schneider kann ein Kauf abgeschlossen werden.